jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/4/4 1Ob41/83, 1Ob33/91, 1Ob15/95, 1Ob6/95, 1Ob1047/95, 1Ob145/97y, 1Ob244/97g, 1Ob241/97

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.04.1984

Norm

AHG §2 Abs2

Rechtssatz

Bei Versäumung oder Unterlassung eines Rechtsmittels (hier: eines Devolutionsantrages bzw einer Säumnisbeschwerde nach Art 132 B-VG) kann eine Amtshaftungsklage nicht mehr zur Behebung des dadurch zur Gänze oder auch nur teilweise verursachten Vermögensnachteils führen. Ein hypothetischer Nachvollzug, was geschehen wäre, hätte der Kläger von den ihm offenstehenden Rechtsbehelfen zeitgerecht Gebrauch gemacht, und ob bzw welcher Schaden dem Kläger dennoch entstanden wäre, von ihm also nicht mehr abwendbar gewesen wäre, kommt im Amtshaftungsverfahren nicht in Betracht.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 41/83
  Entscheidungstext OGH 04.04.1984 1 Ob 41/83
- 1 Ob 33/91
  Entscheidungstext OGH 18.09.1991 1 Ob 33/91
  Auch; Veröff: JBl 1992,249 = ZVR 1992/57 S 119
- 1 Ob 15/95
  Entscheidungstext OGH 29.05.1995 1 Ob 15/95
  Auch; nur: Ein hypothetischer Nachvollzug, was geschehen wäre, hätte der Kläger von den ihm offenstehenden Rechtsbehelfen zeitgerecht Gebrauch gemacht, und ob bzw welcher Schaden dem Kläger dennoch entstanden wäre, von ihm also nicht mehr abwendbar gewesen wäre, kommt im Amtshaftungsverfahren nicht in Betracht. (T1)
- 1 Ob 6/95
  Entscheidungstext OGH 30.01.1996 1 Ob 6/95
  Auch; nur T1; Veröff: SZ 69/15
- 1 Ob 1047/95
  Entscheidungstext OGH 26.03.1996 1 Ob 1047/95
  Auch; nur T1

- 1 Ob 145/97y
  Entscheidungstext OGH 24.07.1997 1 Ob 145/97y
  Auch; nur T1
- 1 Ob 244/97g
  Entscheidungstext OGH 14.10.1997 1 Ob 244/97g
  Auch; nur: Ein hypothetischer Nachvollzug, was geschehen wäre, hätte der Kläger von den ihm offenstehenden Rechtsbehelfen zeitgerecht Gebrauch gemacht, und ob bzw welcher Schaden dem Kläger dennoch entstanden wäre, von ihm also nicht mehr abwendbar gewesen wäre, kommt im Amtshaftungsverfahren nicht in Betracht. (T2)
- 1 Ob 241/97s
  Entscheidungstext OGH 27.01.1998 1 Ob 241/97s
  Auch; nur T1; Veröff: SZ 71/7
- 1 Ob 86/05m
  Entscheidungstext OGH 10.05.2005 1 Ob 86/05m
  nur T1
- 1 Ob 129/09s
  Entscheidungstext OGH 20.04.2010 1 Ob 129/09s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0053068

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.06.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at